

# SATZUNG

## OPEN OCEAN e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Open Ocean“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und trägt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Open Ocean (e.V.) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die **Förderung der Hilfe für Behinderte** (§52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 AO) sowie die **Förderung des Sports** (§52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21. AO) und die **Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes** (§52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 AO).

Leitidee und Arbeitsauftrag des Vereins ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Verein setzt sich für die Umsetzung der hier beschriebenen Rechte ein und hat als Ziel die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen voranzutreiben und umzusetzen. Dieses soll insbesondere durch die Schaffung eines Begegnungsraums und die Verwirklichung gemeinsamer Erfahrungen insbesondere beim Wassersport geschehen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele:

- a) Toleranz, Respekt, und soziales Miteinander als Lerninhalte vermitteln;
- b) Teilhabe, Diversität, und Inklusion fördern;
- c) Gesundheit und Wohlbefinden fördern;
- d) sportliche Übungen und Leistungen sowie die Organisation von, Teilnahme an und Ausübung von Veranstaltungen im Bereich des Wassersports fördern;
- e) Umweltbewusstsein und Umweltschutz für die Lebensräume Küste und Ozean vermitteln;
- f) mit Organisationen gleicher und ähnlicher Zweckrichtung auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.

### § 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Die Körperschaft (Open Ocean e.V.) ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittelverwendung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### **§ 6.1. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Übersendung als pdf-Scan per E-Mail genügt) zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6.2. Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und den Verein in seinem Wirken unterstützen.
3. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein fördern und unterstützen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
4. Die Entscheidung für eine ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft erfolgt im Aufnahmeantrag, über den der Vorstand gemäß § 6.1 Nr. 3 entscheidet.
5. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder bestimmt werden.

### **§ 6.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung sowie sonstigen Vereinsordnungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften uneigennützig zu fördern, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und den fälligen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, etwaige Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Ordentlichen Mitgliedern steht neben dem Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen das Rede-, Stimm- und Wahlrecht zu.
6. Fördermitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen sowie das Rederecht in Mitgliederversammlungen zu. Über ein Wahl- und Stimmrecht verfügen sie nicht.

7. Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 6.4. Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit ihrer Aufnahme den Jahresbeitrag, und zwar auch dann in voller Höhe, wenn das Jahr bereits angebrochen ist.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Beitragsänderungen gelten ab dem auf das Datum der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann per SEPA – Lastschriftmandat eingezogen werden. Hierfür müssen die Mitglieder ein SEPA- Lastschriftmandat erteilen.
5. Der Open Ocean e.V. kann spenden in Form von Geldspenden, Sachspenden, Aufwandsspenden und Vergütungsspenden annehmen.

#### **§ 6.5. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
3. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muss bis spätestens zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
5. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, vorsätzlich oder anderweitig erheblich dem Zweck oder den Zielen des Vereins (§ 2 dieser Satzung) zuwiderhandelt oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung mit schriftlicher Stellungnahme gegen die Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

#### **§ 7 Vereinsordnung**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die der Vorstand, die Mitgliederversammlung, und der Kassenwart.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

### **§ 8.1. Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem bzw. der 1. und 2. Vorsitzenden. Ihm können nur natürliche Personen angehören.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet vorbehaltlich § 8.1 Nr. 8 Satz 3 auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden. Das jeweilige Vorstandsmitglied (1. und 2. Vorsitzende\*r) bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis dessen jeweiliger Nachfolger gewählt ist.
9. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

#### **§ 8.1.1 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere
  - a. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen sowie die Tagesordnung aufzustellen;
  - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
  - c. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu erstellen und die Bücher zu führen;
  - d. den Jahresbericht von den Kassenprüfern entgegenzunehmen und abzunehmen;
  - e. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

#### **§ 8.1.2. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, formlos und ohne einzuhaltende Frist einberufen und geleitet werden. Diese Sitzungen können auch online durchgeführt werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch fernmündlich Beschlüsse fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8.2. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Satzungsänderungen;
  - b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - c) die Entlastung vom Kassenwart und dem Vorstand;
  - d) die Beschlussfassung über die Vergütung für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands sowie über den Abschluss von Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verträgen mit einem Mitglied des Vorstands und/oder einem Mitglied des Vereins;
  - e) die Auflösung des Vereins;
  - f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr;
  - g) die Entgegennahme des Jahresberichts und der sonstigen Berichte des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer;
  - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit;
  - i) die Beschlussfassung über Anträge; sowie
  - j) sämtliche der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch online stattfinden. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, wenn mindestens eines der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt oder wenn mindestens ein Mitglied des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Art der Durchführung, Ort, Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung hat schriftlich oder durch E-Mail zu erfolgen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine

Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

6. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die im Rahmen der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Neben Anträgen auf Satzungsänderungen sind auch Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder zur Auflösung des Vereins bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen; die Auflösung des Vereins richtet sich im Übrigen nach § 11 dieser Satzung.
8. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vorstands. Das mit der Versammlungsleitung nach vorstehendem Satz betraute Mitglied des Vorstands kann ein anderes ordentliches Vereinsmitglied mit der Leitung betrauen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
9. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter ist für ein Vorstandsamt nicht wählbar.
10. Die Wahl des Vorstandes und des Kassenwarts ist geheim.
11. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
  - a. Die Mitgliederversammlung ist ab einer Teilnahme von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
  - b. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung grundsätzlich durch Handzeichen. Sie entscheidet in geheimer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe, wenn mindestens ein anwesendes aktives Mitglied dies beantragt.
  - c. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderweitig bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Eine 2/3Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds oder eine Satzungsänderung ist; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen.
  - d. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen

Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- e. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Schriftführer\*in zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - die Tagesordnung;
  - der Versammlungsleiter;
  - der Schriftführer;
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

### **§ 8.3 Kassenwart**

1. Der Kassenwart ist zuständig für die Buchhaltung des Vereins, Budgetfragen, sowie die Dokumentation aller Transaktionen die i.S. einer rechtlich geforderten Vereinsbuchführung gefordert sind.
2. Kassenwart können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Kassenwart wird in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Bestellung eines Mitglieds zum Kassenwart kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden. Das jeweilige Vorstandsmitglied (1. und 2. Vorsitzende\*r) bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis dessen jeweiliger Nachfolger gewählt ist.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Kassenwart ist nicht Teil des Vorstands.

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Förder- oder ordentliche Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands des Vereins sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sowie den Jahresabschluss mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Vergütung**

1. Der Vorstand und ordentliche Mitglieder des Vereins können für ihre Arbeit vergütet werden.
2. Die Arbeit muss hierzu dem Zweck des Vereins dienen. Die Vergütung muss angemessen sein und darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
3. Über den Abschluss von Arbeitsverträgen und die Vergütung für Mitglieder des Vorstands sowie ordentliche Mitglieder des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, in der alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung ist zu beschließen, wenn weniger als 3 Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens drei Wochen, höchstens zwei Monate später eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die die Auflösung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen verbindlich beschließt, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes.

## **§ 12 Liquidatoren**

1. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Aufhebung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind der im Amt befindliche 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.